



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES STADTRATES

Sitzung vom 19. März 2009

Punkt Nr. 17 der Tagesordnung

ANWESEND:	Herr KRINGS, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr KARTHÄUSER, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr NILLES, Herr JOUSTEN, Herr PAASCH, Herr KREINS, Herr HANNEN, Frau THEODOR-SCHMITZ, Herr SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Herr HOFFMANN, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN, Herr WEISHAUPT Ratsmitglieder Frau OLY	Bürgermeister Schöffen Stadtsekretärin
ABWESEND:	Herr KARTHÄUSER und Frau ILTEN-LEONARDY	

Gegenstand: Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde ST.VITH

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren, welches am 1. Januar 2009 in Kraft trat;

Aufgrund dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft die Basisförderung der Kultur-, Folklore-, Freizeit- und Sportvereinigungen sowie der öffentlichen Bibliotheken sicher stellt und deren Durchführung von den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets gewährleistet werden muss;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag, der der Gemeinde seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft für diesen Funktionsbereich zugesagt ist, im Haushaltsplan der Gemeinde eingetragen werden muss (erstmalig in einer Haushaltsanpassung vor dem 30.04.2009);

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde selbst Funktionszuschüsse im Haushaltsplan 2009 unter dem Artikel 767/332/02 vorgesehen hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Diskussion im zuständigen Ausschuss vom 16. Februar 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30, L3331-1 bis L3331-9;

Beschließt: einstimmig

Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken festzulegen und zu genehmigen:

Artikel 1: Anerkennungsbedingungen

1. Es kann nur eine öffentliche Bibliothek pro Ortschaft anerkannt und bezuschusst werden.
2. Eine öffentliche Bibliothek wird in der Kategorie I oder Kategorie II anerkannt und entsprechend dieser Kategorie bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen für ihre Anerkennung in eine dieser Kategorien erfüllt:

I. Eine Bibliothek der Kategorie I muss:

- a. über einen Mindestbestand von 15.000 Medien verfügen und eine Mindestanzahl Ausleihen von 15.000 Einheiten jährlich tätigen;
- b. mindestens während zehn Stunden und an drei Tagen wöchentlich geöffnet sein;

- c. über eine Freihandaufstellung, eine Jugendabteilung sowie über eine Lesecke, einen Arbeitsraum für die Mitarbeiter(innen) der Bibliothek und ein Buchmagazin verfügen;
- d. sowohl im Kinder- und Jugendbuchbereich als auch im Erwachsenenbuchbereich über einen Bestand verfügen, der zu mindestens 30% aus Nachschlagewerken und Sachliteratur besteht;
- e. auf mindestens 15 Zeitschriften abonniert sein;
- f. durch eine(n) Bibliothekar(in) geleitet werden, der/die ein Graduat in Bibliothekswissenschaften besitzt oder Inhaber(in) einer von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsurkunde ist;
- g. als öffentliche Bibliothek dem „Verbund der Bibliotheken und Mediotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft (MEDIADG)“ und dessen Zentralkatalog angeschlossen sein.

II. Eine Bibliothek der Kategorie II muss:

- a. über einem Mindestbestand von 1.000 Medien verfügen;
- b. mindestens während zwei Stunden wöchentlich geöffnet sein;
- c. über eine Freihandaufstellung und über eine Jugendabteilung verfügen;
- d. von einem/einer Bibliothekar(in) geleitet werden, der/die Inhaber(in) eines Abiturdiplomes oder eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehenen Befähigungsnachweises ist.

Artikel 2: Anerkennung - Übergang in eine andere Kategorie – Aberkennung der Kategorie

1. Für die Anerkennung einer Bibliothek in die Kategorie II muss diese Bibliothek während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor der Antragstellung die Bedingungen der Kategorie II erfüllt haben.
2. Für den Übergang einer Bibliothek von der Kategorie II in die Kategorie I muss diese Bibliothek während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vor der Antragstellung die Bedingungen der Kategorie I erfüllt haben.
3. Eine Bibliothek verliert ihre Anerkennung, wenn sie sich auflöst oder wenn sie während zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zwei der an ihre Kategorie gestellten Bedingungen und/oder die Auflagen der vorliegenden Verordnung nicht erfüllt.

Artikel 3: Berechnung der Zuschüsse

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

1. Die anerkannten Bibliotheken erhalten je nach Kategorie einen jährlichen Pauschalzuschuss von:
 - Kategorie I: 10.820,00 € (10.200,00 € Deutschsprachige Gemeinschaft + 620,00 € Gemeinde)
 - Kategorie II: 1.257,00 € (1.133,00 € Deutschsprachige Gemeinschaft + 124,00 € Gemeinde)
2. Mindestens die Hälfte der Zuschüsse ist für den Ankauf von Medien zu verwenden.

Artikel 4: Pflichten der Bibliotheken, Zuschussverfahren und Kontrolle

1. Jede anerkannte Bibliothek ist verpflichtet, ihren Bestand regelmäßig zu aktualisieren und dabei auch AV-Medien zu berücksichtigen; beschädigte oder nicht mehr aktuelle Medien des Altbestandes sind auszusortieren.
2. Jede anerkannte Bibliothek muss das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular mit einem jährlichen Tätigkeitsbericht und der Rechnungslegung (Bilanz des Vorjahres) vor dem 31. Mai einreichen.
3. Um bezuschusst zu werden, muss die Bibliothek einen Antrag auf Bezuschussung in der von der Gemeinde festgelegten Form und Frist stellen; wenn der Antrag auf Bezuschussung fristgerecht eingereicht wurde, hat die Bibliothek Anrecht auf einen

Zuschuss im Jahr der Antragstellung. Wird der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist eingereicht, verfällt der Anspruch auf Bezuschussung für das betreffende Jahr.

4. Der Jahreszuschuss wird nur in Höhe der belegten annehmbaren Ausgaben der betreffenden Bibliothek aus dem vorangegangenen Rechnungsjahr ausgezahlt.

Artikel 5: Zugang zur Bibliothek – Benutzerordnung

1. Jede anerkannte Bibliothek muss an deutlich sichtbarer Stelle ihrer Fassade eine Aufschrift mit ihren Öffnungszeiten anbringen.
2. Der Zugang zu den anerkannten Bibliotheken steht grundsätzlich allen interessierten Benutzern offen; die Benutzer müssen ihrerseits die Benutzerordnung der betreffenden Bibliothek einhalten. Bei Verstößen gegen diese Benutzerordnung können Benutzer unter Berücksichtigung der darin festgeschriebenen Bedingungen von der Ausleihe der Medien zeitweilig ausgeschlossen werden.
3. Für die Bibliotheken der Kategorie I gilt die Benutzerordnung des „Verbundes der Bibliotheken und Mediotheken der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Website des Verbundes MEDIADG (www.mediadg.be). Mit der Unterzeichnung des Benutzerausweises verpflichtet sich der Benutzer zur Einhaltung dieser Ordnung.
Die Medien- und Nutzerverwaltung der Bibliothek der Kategorie I erfolgt zentral über den Verbund MEDIADG.
4. Für die Bibliotheken der Kategorie II kann die Gemeinde eine eigene Nutzerordnung erlassen.
5. Jede Bibliothek der Kategorie II legt ein Nutzerrepertorium an, sei es in elektronischer Form oder als Kartei. Für jeden Nutzer sind eingetragen: Name und Vorname(n), Geschlecht, Adresse, Geburtstag und Einschreibedatum.
Das Leserrepertorium kann auch pro Familie aufgestellt werden. In diesem Fall wird jedes Familienmitglied, das Leser ist, besonders aufgeführt.
Das Leserrepertorium ist am Ende eines jeden Jahres zu überprüfen oder zu erneuern.
6. Die Ausleihgebühr für Medien aus einer Bibliothek der Kategorie I entspricht den Gebühren, die in der Benutzerordnung des Verbundes MEDIADG festgelegt sind.
7. Den Bibliotheken der Kategorie II ist es gestattet, für den Hausverleih eines Mediums und für jede Zeitspanne von zwei Wochen eine Ausleihgebühr zu verlangen, die von der Gemeinde festgelegt wird; diese wird aktuell auf 0,25 € festgelegt. Der Erlös aus den Ausleihgebühren ist ausschließlich für die Funktions- und Ausrüstungskosten der Bibliothek, den Ankauf und die Instandsetzung der Medien sowie als Reserve zur Vorfinanzierung von bezuschussbaren Ankäufen (in der maximalen Höhe eines Jahreszuschusses) zu verwenden.

Artikel 6: Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und dem Herrn Einnehmer zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

NAMENS DES RATES:

Die Sekretärin:
gez. H. OLY

Der Vorsitzter:
gez. Ch. KRINGS

Für gleichlautenden Auszug:
St.Vith, den 30. März 2009

Die Stadtsekretärin:

Der Bürgermeister:

Helga OLY



Christian KRINGS